



Schutz- und Hygienekonzept

Gemäß der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 ist für alle Geschäfte auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörden ein sog. Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen.

Als Großhandel bleibt unser Fachmarkt auch während des Lockdowns vom 15.12.2020 für gewerbliche Kunden geöffnet. Privaten Kunden wird ab dem 11.01.2021 die Möglichkeit gegeben, bestellte Ware kontaktlos abzuholen.

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichtet sich die Eisen Fendt GmbH die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Regeln einzuhalten.

Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes

1. Festlegung der höchstzulässigen Kundenzahl im Geschäft

a) Vorgaben der Verordnung

(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 11. BayIfSMV vom 15.12.2020)

„Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

(1) Berechnungsmaßstab

Die Anzahl der Kunden, die sich gleichzeitig im Ladengeschäft aufhalten darf, bemisst sich an folgender Regelung:

Gesamtfläche: 1917 m²

Bei einer Gesamtverkaufsfläche ab 801 m² ist ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche zulässig.

Maximale Anzahl Kunden = 135

Berechnung: $(800 \text{ m}^2) / 10 + (1117 \text{ m}^2) / 20$



2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes

a) Vorgaben der Verordnung

(§ 12 Abs. 1 Nr. 1 11. BayIfSMV vom 15.12.2020)

„Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb: Information von Kunden, Mitarbeitern und Lieferanten

(1) Einhaltung des Mindestabstandes

Wir informieren unsere Kunden durch Aushang von Hinweisschildern zur Abstandsregelung etc. am Eingang und an geeigneten Stellen über unsere Schutz- und Hygienebestimmungen. Dazu zählt, dass zwischen den Kunden und zu den Mitarbeitern grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist. Entsprechende Informationen erhalten auch unsere Lieferanten und unsere Mitarbeiter.

Zur Unterstützung unserer Kunden haben wir im Abstand von mindestens 1,5 Metern insbesondere im Wartebereich der Kassen, Theken und wenn nötig auch vor dem Ladengeschäft Markierungen am Boden angebracht, um sie zur Einhaltung des Mindestabstandes anzuhalten.

(2) Umsetzung der Zutrittskontrolle

Wir sorgen dafür, dass sich nicht mehr als die maximal zulässige Anzahl von Kunden gleichzeitig im Ladengeschäft aufhält durch folgende Maßnahmen:

- getrennter Ein- und Ausgang, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Kunden zu vermeiden („Einbahnstraßensystem).
- Durch Markierung abgetrennte Laufbereiche hinein und heraus.
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal

(3) Transparente Abtrennungen zum Kunden

Wir sorgen durch die Anbringung von transparenten oder sonst geeigneten Schutzwänden für einen zuverlässigen Infektionsschutz an allen Kassen-, Theken-, Informations-, Pick-Up-, Serviceannahme- und Warenausgabe-Stellen.

(4) Nutzung berührungsloser Zahlungsmethoden

Wir bevorzugen kontaktlose Zahlverfahren mit Karte oder Handy und versuchen auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten. Wir weisen aktiv unsere Kunden auf bargeldlose Zahlungsmöglichkeit hin. In Fällen, in denen Kartenzahlung nicht möglich ist, stellen wir die Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche sicher.



(5) Ausübung Hausrecht

Wir weisen durch entsprechende Schilder auf die Ausübung des Hausrechts bei Nichteinhaltung der Regelungen hin.

II. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

1. Maskenpflicht - Kunden

a) Vorgaben der Verordnung

(§ 12 Abs. 1 Nr. 3 11. BayIfSMV vom 15.12.2020)

„Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

(1) Einhaltung der Maskenpflicht

Wir weisen unsere Kunden inklusive ihrer Begleitpersonen durch Aushang von Hinweisschildern daraufhin, dass bei Zutritt zu den Verkaufsräumen und dem Verkaufsgelände sowie den in den Eingangs- und Warteflächen vor dem Ladengeschäft und auf firmeneigenen Parkplätzen eine eigene geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden ist.

Sollte der Kunde trotz persönlicher Ansprache zur Maskenpflicht unser Ladengeschäft ohne Maske betreten und das vorgelegte ärztliche Attest fragwürdig erscheinen, da es z.B. keinen Stempel und keine Unterschrift des Arztes trägt, sprachlich unverständlich ist und nicht den Vorgaben des § 2 Nr. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entspricht, machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch. Dies erfolgt zum Schutz unserer übrigen Kunden und unseres Personals.

III. Allgemeine Mitarbeiterbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

1. Maskenpflicht - Personal

a) Vorgaben der Verordnung

(§ 12 Abs. 1 Nr. 3 11. BayIfSMV vom 15.12.2020)

„Für das Personal [...] gilt Maskenpflicht in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.“



(§ 24 Abs. 1 Nr. 2 11. BayIfSMV vom 15.12.2020)

„Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

Mund-Nasen-Bedeckung/Maskenpflicht

Wir stellen sicher, dass unsere Mitarbeiter geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen tragen (Ausnahme an besonders geschützten Kassen- und Thekenbereichen). Dies gilt auch für Begegnungs- und Verkehrsflächen, Fluren, Kantinen und Eingängen. Sofern am Arbeitsplatz (z.B. Büro mit mehreren Arbeitsplätzen) der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, setzen wir auch dort die Maskenpflicht um.

Wir weisen alle Mitarbeiter auf den richtigen Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen hin. Wir sorgen durch entsprechende Schulungen und Hinweisschilder für die Einhaltung der Maskenpflicht.

Sofern es erforderlich ist, stellen wir weitere persönliche Schutzausrüstung wie z.B. medizinische Masken, Handschuhe (u.a. bei der Rücknahme von Retouren) zur Verfügung.

2. Mindestabstand - Personal

Einhaltung des Mindestabstandes unter den Mitarbeitern

Wir weisen unsere Mitarbeiter darauf hin, dass die Abstandsregelung auch untereinander einzuhalten ist, soweit es der Arbeitsablauf zulässt. In Büros sorgen wir, sofern es die räumlichen Verhältnisse zulassen, für einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen. Dies gilt auch für unsere Kantine, Flure (z.B. durch Vorgabe der Laufrichtung) sowie die Aufenthaltsräume. Zudem wurden Plexiglasscheiben errichtet, wo der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann.

3. Weitere organisatorische Maßnahmen

(1) Durchführung von Hygieneschulungen für alle Mitarbeiter

Die Mitarbeiter wurden am 10.11.2020 über die Einhaltung der allgemein gültigen und die betrieblichen Hygieneregeln geschult und belehrt.

Privatkunden haben die Möglichkeit, bestellte Ware kontaktlos abzuholen.



Abholung bestellter Ware / Click & Collect

Mit der Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung vom 8.1.2021 ist bei der Umsetzung von **Click & Collect** in Einzel-handelsbetrieben, die weiterhin geschlossen bleiben müssen, in das Hygienekonzept insbesondere die Vereinbarung von gestaffelten Zeitfenstern zur Abholung aufzunehmen.

1. Einhaltung des Mindestabstandes

a) Vorgaben der Verordnung

(§ 12 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 8.1.2021)

„Satz 4 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

Mindestabstand zwischen den Kunden

Wir informieren unsere Kunden durch Aushang von Hinweisschildern zur Abstandsregelung etc. am Eingang und an geeigneten Stellen. Durch entsprechende Markierung am Boden weisen wir auf die notwendigen Abstände hin.

+

2. Maskenpflicht für Personal, Kunden und Begleitpersonen

a) Vorgaben der Verordnung

(§ 12 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 8.1.2021)

„Satz 4 Nr. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine FFP2-Maske zu tragen ist.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

Mund-Nasen-Bedeckung/Maskenpflicht

Wir stellen sicher, dass unsere Mitarbeiter FFP2-Masken tragen (Ausnahme an besonders geschützten Kassen- und Thekenbereichen).

Wir informieren unsere Kunden, dass beim Abholen vorbestellter Ware das Tragen einer FFP2-Maske für Kunden und Begleitpersonen vorgeschrieben ist.



3. Vereinbarung von gestaffelten Zeitfenstern

a) Vorgaben der Verordnung

(§ 12 Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 8.1.2021)

„Satz 4 Nr. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

Vereinbarung von Zeitfenstern zur Abholung

Wir vereinbaren mit unseren Kunden bereits bei der Bestellung Termine bzw. Zeitfenster, innerhalb dieser die Ware abgeholt werden kann. Damit es zu keiner größeren Ansammlung von Kunden und Warteschlangen beim Abholen kommt, vergeben wir gestaffelte Zeitfenster.

Wir informieren unsere Kunden nach Möglichkeit auf unserer Homepage bzw. bei der telefonischen Bestellung über das Prozedere des Abholprozesses.

Stand letzte Änderung des Konzeptes: 11.01.21

Unsere betrieblicher Corona-Ansprechpartnerin

Name: Elena Fendt-Zehetbauer

Position: Geschäftsleitung

Tel.: 08342 4000-0